

# RS OGH 1938/11/3 3Ob635/38, 7Ob646/87, 7Ob230/97t, 4Ob220/18h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1938

## Norm

ABGB §918 IVa

ABGB §1048

ABGB §1064

## Rechtssatz

Wirkung der Pfändung des Kaufgegenstandes auf die Erfüllung des Kaufvertrages. Das Anbot einer pfandbelasteten Sache ist keine gehörige Erfüllung des Verkäufers und berechtigt den Käufer zum Rücktritt nach § 918 ABGB.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 635/38  
Entscheidungstext OGH 03.11.1938 3 Ob 635/38  
Veröff: SZ 20/220
- 7 Ob 646/87  
Entscheidungstext OGH 24.09.1987 7 Ob 646/87  
nur: Das Anbot einer pfandbelasteten Sache ist keine gehörige Erfüllung des Verkäufers und berechtigt den Käufer zum Rücktritt nach § 918 ABGB. (T1) Veröff: JBl 1988,446
- 7 Ob 230/97t  
Entscheidungstext OGH 23.07.1997 7 Ob 230/97t  
Aber; Beisatz: Ein Rücktritt der Beklagten, die ebenfalls eine Leistungsstörung (Nichtzahlung) zu vertreten hat, ist ausgeschlossen, wenn wegen der möglichen Lastenfreistellung durch den Treuhänder des Kaufschillings mit dem Vorhandensein von Pfandrechten keine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Interessen verbunden ist. (T2)
- 4 Ob 220/18h  
Entscheidungstext OGH 29.01.2019 4 Ob 220/18h  
Vgl; Veröff: SZ 2019/12

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0018330

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)